

Hygieneplan

Weidigschule Butzbach

ca. 1250 Schülerinnen und Schüler | ca. 100 Lehrkräfte

Im Vogelsang 8 in 35510 Butzbach

Stand: Mai 2025



1. Präambel

Dieser Hygieneplan dient der nachhaltigen Sicherstellung von Infektionsprävention und dem Gesundheitsschutz am Weidig-Gymnasium. Er basiert auf dem „Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen“ (Stand: September 2023) und wurde an die spezifischen Gegebenheiten dieses Gymnasiums mit rund 1250 Lernenden und 100 Lehrkräften angepasst.

2. Geltungsbereich und Ziele

- Geltungsbereich: Der vorliegende Hygieneplan gilt in allen Schulgebäuden und den Außenanlagen „Im Vogelsang 8 in 35510 Butzbach“ bei allen schulischen Veranstaltungen.
- Zielsetzung: Der Hygieneplan dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals vor Infektionen. Er legt die notwendigen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest und sorgt für ein sicheres und gesundes Schulumfeld. Er dient unter anderem der Unterweisung aller Mitglieder der Schulgemeinde.

3. Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (§ 36 i.V.m. § 33 IfSG)
- Arbeitsstättenverordnung (HessArbStättV)
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in Hessen
- Vorgaben des Schulträgers und des örtlichen Gesundheitsamts

4. Zuständigkeiten

- Schulleitung: Gesamtverantwortung, Freigabe Hygieneplan, Ressourcenbereitstellung, Schnittstelle zum Gesundheitsamt, Einweisung neuer Eltern zum Schulbeginn und Mitarbeitender vor Dienstantritt
- Hygienebeauftragte/r: Regelmäßige Plan-Reviews, Unterweisung der Mitarbeitenden mindestens alle 2 Jahre im Rahmen der Dienstversammlung
- Hausmeisterteam: Umsetzung technischer Maßnahmen (Wartung der Lüftung, Legionellen-Prävention, Abfallmanagement) und Verantwortung für die Koordination der Reinigung und Desinfektion der Schulräume und -einrichtungen
- Reinigungskräfte: Tägliche/wöchentliche Reinigung nach Putzplan (siehe Anhang 2), Desinfektion, Dokumentation
- Lehrkräfte: Bekanntgabe und stichpunktartige Kontrolle der Einhaltung persönlicher Hygieneregeln durch Lernende, Lüftungsmanagement im Unterricht

5. Schulessen

- Hygiene bei der Essensausgabe: Sicherstellung, dass das Schulessen unter hygienischen Bedingungen zubereitet und ausgegeben wird. Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften.
- Beim Essen: Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu reinigen.

6. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Handhygiene: Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden, insbesondere nach dem Toilettengang, vor dem Essen und nach dem Spielen oder Arbeiten im Außenbereich. Es sollten Papierhandtücher (und keine Stoffhandtücher) sowie Flüssigseife mit Spendern (und keine Blockseife) verwendet werden.
- Husten- und Niesetikette: In die Armbeuge husten oder niesen, um die Verbreitung von Tröpfchen zu minimieren. Auf die Verwendung von Einweg-Taschentüchern und sofortige Entsorgung achten.

7. Umgang mit Erkrankungen und Verletzungen

- Symptome: Bei Anzeichen von Krankheit (z.B. Fieber, Husten, Atemnot) dürfen Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule kommen. Eltern sind verpflichtet, die Schule zu informieren.
- Kranke Schülerinnen und Schüler: Bei Auftreten von deutlichen Krankheitssymptomen während des Schultages sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler umgehend in den Raum des Schulsanitätsdienstes zu bringen. Die Eltern sind zu informieren, dass das Kind abgeholt werden sollte.
- Meldepflichtige Erkrankungen: Eltern und Mitarbeitende sind dazu angehalten, die Schulleitung über meldepflichtige Erkrankungen zu informieren (teilweise bereits bei Verdachtsfällen innerhalb des Haushalts; siehe Anhang 1).
- Meldung an Gesundheitsbehörden: Bei Verdacht auf schwerwiegende ansteckende Krankheiten (z.B. Masern oder Scharlach) erfolgt eine sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung.
- Verletzungen: Treten kleinere Verletzungen auf, werden diese im Verbandsbuch (im Sekretariat neben dem Kopierer) notiert. Bei akuten Verletzungen wird der Schulsanitätsdienst oder der Notdienst hinzugezogen.

8. Trinkwasserhygiene

Legionellen-Prophylaxe: Warmwasser auf mindestens 60 °C erwärmen, monatliche Temperaturkontrolle; Spülprogramme an allen Zapfstellen nach Ferien (≥ 20 Minuten). Prüfprotokolle darüber werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.

9. Lufthygiene und Lüftung

- Lüftung: Klassenräume sollen zur Verringerung der Aerosolkonzentration mindestens alle 45 Minuten für 3-5 Minuten (möglichst quer-) gelüftet werden, bei geeigneter Wetterlage und spezifischer Infektionslage auch häufiger.
- In einzelnen Fachräumen finden sich CO₂-Messgeräte zur Sensibilisierung der Schülergruppen für diese Thematik.

10. Reinigung und Desinfektion

Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion erfolgt gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan (siehe Anhang 2). Bei Ausbruchsgeschehen (z. B. Norovirus) erfolgen darüber hinausgehende Maßnahmen wie eine Stoßdesinfektion an Kontaktflächen.

11. Abfallentsorgung

- Tägliche Leerung von Papier- und Restmüllbehältern der Klassenräume
- Besondere Entsorgung von Hygieneabfällen aus Waschräumen in separaten, verschließbaren Behältern

12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

- Bestückung von Notfallkoffern mit Einmalhandschuhen, FFP2-Masken und Schutzbrillen
- regelmäßige Prüfung der Erste-Hilfe-Kästen auf Vollständigkeit
- regelmäßige Fortbildung für Ersthelfer und Schulsanitätsdienst

13. Evaluierung und Aktualisierung

- Regelmäßige interne Audits durch Hygienebeauftragten
- Externe Beratung durch Gesundheitsamt bei Bedarf
- Anpassung bei geänderten Infektionslagen oder baulichen Veränderungen

14. Anhang

1. Unterweisung meldepflichtiger Krankheiten – Regelung zum Betretungsverbot
2. Reinigungs- und Desinfektionsplan
3. Dokumentationspflicht

14.1 Unterweisung meldepflichtige Krankheiten – Regelung zum Betretungsverbot

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass weder Schüler noch Personal im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss man auch dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers*	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☒		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☒	☒	☒
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
*Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

14.2 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstiges Personal
Lüftung der Klassenräume	idealerweise alle 20 Minuten, mindestens einmal alle 45 Minuten	jahreszeitabhängig 3-5 min Stoßlüften	Fenster öffnen	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen	täglich	Entsorgung in die Mülleimer	Abfallbeutel	Schülerinnen und Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden, Flure	täglich/2,5 x wöchentlich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden der Waschräume	täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal

Toiletten	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Gymnastikhalle / Turnhalle	täglich/2,5 x wöchentlich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Duschen, Waschräume	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Fachfirma
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Reinigungswischbezüge		feucht wischen	Reinigungslösung in Waschmaschinen	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGfM	geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte

14.3 Dokumentationspflicht

Was?	Wann?	Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (z.B. Schuljahresbeginn)	Schulleitung und Sekretariat
Meldung nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt	unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben	Schulleitung und Sekretariat
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz	alle zwei Jahre	Hygienebeauftragter
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung	Schulleitung
Verbandbuch (online)	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	Sekretariat
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	regelmäßig nach Bedarf	Sanitätsdienst und verantwortliche Lehrkraft (Mas)
Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Schulleitung und Hygienebeauftragter